### Bebauungsplan LU 27 "Helene von Bülow-Straße"

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1/5 BNatSchG sind in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulichen Anlagen bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden.

Durch die Naturforschende Gesellschaft Mecklenburg e.V. Natureum Ludwigslust erfolgte als Zuarbeit eine Untersuchung der Fledermäuse und Reptilien hinsichtlich der artenschutzfachlichen Beurteilung für den Geltungsbereich.

# Internationale Schutzgebiete

#### **FFH**

• FFH DE 2634-301 Schloßpark Ludwigslust, Entfernung mind. 1050m hinter Bebauung der Stadt

Arten: Eremit, Gemeine Flußmuschel, Kleine Flußmuschel, Bauchige Windelschnecke

 FFH DE 2635-303 Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor, Entfernung mind. 1400m hinter teilweiser Bebauung und Neubau A14

Arten: Schwimmendes Froschkraut

Den FFH- Arten fehlt die Mobilität um von der Planfläche tangiert zu sein.

#### **SPA**

• SPA DE 2635-401 Ludwigsluster-Grabower Heide Entfernung mind. 1435m hinter teilweiser Bebauung und Neubau A14

Arten: Heidelerche, Kranich (hohe Schutzverantwortlichkeit MV), Neuntöter (Rote Liste MV 2014-KatV), Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Ziegenmelker (RLMV-Kat1)

Die SPA- Arten sind ebenfalls nicht betroffen.

Das Plangebiet außerhalb des Schutzgebietes ist nicht relevant, da die betroffenen (Teil-) Habitate, max. bedingt Nahrungshabitate, aufgrund der Struktur des Gebietes aber keine Bruthabitate sind. Für das Plangebiet kann aufgrund der Lage innerhalb des Stadtgebietes auch keine zusätzliche Barriere Wirkung eingestellt werden.

Damit ist für das Plangebiet keine funktionale Bedeutung für die im SPA-Gebiet vorkommenden Bestände der Schutz-Arten, auch nicht für den Kranich und Ziegenmelker, einzustellen.

### Anlagenbedingt und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingt sind die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Verlust vorhandener Habitatstrukturen einzustellen. Die bisher nur als einfache Grünanlage vorgehaltene Fläche der ehemaligen Garnison wird zugunsten einer intensiveren Nutzung und Versiegelung verändert. Der hohe Störfaktor durch die umgebende Bebauung – Wohnnutzung-/ Verkehrswege bleibt erhalten und wird auf der Fläche verstärkt. (Lärm, Licht, Stäube)

# Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingt sind die optischen und akustischen Störreize, die Veränderung und der Verlust / Umbau der Habitatstrukturen einzustellen. Kurzzeitig ist auf eine höhere Belastung (Lärm, Licht, Stäube) beim Bau von Verkehrsflächen, Gebäuden und Außenanlagen abzustellen.

# Relevanzprüfung

Die in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie wurden auf Ihre Relevanz geprüft. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für den vorliegenden rechtskräftigen B- Plan nicht relevant.

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II/IV der FFH-Richtlinie "streng geschützte" Pflanzen und Tierarten"

Gruppe	wiss. Artname		A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	II II	IV IV	nasse, nährstofreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich			Stillgewässer
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	<i>II</i>	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	*/	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-	II .	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	II .	IV	Gewässer
Moose	Dicranum viride	Grünes Besenmoos	II .		Findlinge, Wald
Moose	Hamatocaulis	Firnisglänzendes Sichelmoos	II .		Flach- und Zwischenmooren, Nasswiesen
Molusken	Anisus vorticulus	Zierliche Telerschnecke	II .	IV	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer
Molusken	Vertigo angustior	Schmale Windelschnecke	II		Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht
Molusken	Vertigo geyeri	Vierzähnige Windelschnecke	II		Reliktpopulationen
Molusken	Vertigo moulinsiana	Bauchige Windelschnecke	<i>II</i>		Feuchtgebiete vorwiegend Röhrichte und Großseagenriede
Molusken	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	<i>II</i>	IV	Fliesgewässer
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	II .	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibele		IV	?
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	II	IV	stehende Gewässer
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	11	IV	Gewässer
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	*11	IV	Wälder/Mulmbäume
Käfer	Lucanus cervus	Hirschkäfer	II .		Eichen (Alt-Totbäume)
Käfer	Carabus menetriesi	Menetries`Laufkäfer	*//		
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	II .	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	Lycaena hele	Blauschilernder Feuerfalter	II .	IV	Feuchtwiesen /Quelflüsse
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer		IV	Trockene Gebiete/Wald
Fische	Alosa alosa	Maifisch	II .		Gewässer
Fische	Alosa Fallax	Finte	<i>II</i>		Gewässer
Fische	Salmo salar	Lachs	II .		Gewässer
Fische	Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäppel	*11	IV	Gewässer
Fische	Romanogobio belingi	Stromgründling	II .		Gewässer
Fische Fische	Aspius aspius	Rapfen	<i>II</i>		Gewässer
Fische	Rhodeus amarus	Bitterling	<i>II</i>		Gewässer
Fische	Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger	II .		Gewässer
Fische	Cobitis taenia	Steinbeißer	<i>II</i>		Gewässer
Fische	Cottus gobio	Westgroppe	<i>II</i>		Gewässer
Fische	Pelecus cultratus	Ziege	<i>II</i>		Gewässer
Rundmäuler	Petromyzon marinus	Meerneunauge	II .		Gewässer
Rundmäuler	Lampetra fluviatilis	Flussneunauge	II .		Gewässer
Rundmäuler	Lampetra planeri	Bachneunauge	<i>II</i>	1	Gewässer

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Lurche	Bufo alamita	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch		IV	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	Triturus cristatus	Kammolch	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	Coronela austriaca	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	11	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsche/Wald
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal	11	IV	Ostsee
Meeressäuger	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	11		Ostsee
Meeressäuger	Phoca vituina	Seehund	<i>II</i>		Ostsee
Fledermäuse	Barbastela barbastellus	Mopsfledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	II	IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr	II	IV	Wald
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		IV	Wald
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Pipistrelus nathusii	Rauhhautfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
ledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb/Wärme
ledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	*//	IV	
Landsäuger	Castor fiber	Biber	11	IV	Gewässer
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	II	IV	Gewässer / Land
Landsäuger	Muscardinus avelanarius	Haselmaus		IV	Mischwälder mit Buche /Hasel

\*prioritäre Art, fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden, kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

## Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Vorhabengebiet bzw. dem planungsrelevanten Umfeld befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine aktuellen bzw. historischen Standorte von Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH- Richtlinie (z.B. Sand-Silberscharte) aufgeführt sind. Das Vorkommen der Art der Trockengebiete wäre aufgrund der vorherrschenden Böden theoretisch nicht auszuschließen. Die starke anthropogene Beeinflussung schließt aber Verdachtsmomente aus. Außerdem wurde für die Offenlandbereiche im Zuge der Biotop- und Nutzungstypenkartierung (Ingenieurbüro Uhle aus

Grevesmühlen im Jahr 2017) eine Artenliste erstellt. Streng geschützte Pflanzenarten, wie die Sand-Silberscharte kommen hier nicht vor. Entsprechend ist eine Betroffenheit der Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie auszuschließen.

## Säugetiere

Für die Fledermäuse wurde eine Kartierung durchgeführt, daher wird nur eine Zusammenfassung vorgenommen.

Fledermäuse sind durch das mosaikartige Umfeld artenreich vertreten.

Der Verlust der Pappel- (Birken) gruppe ist im Randbereich durch das Anbringen von Fledermauskästen zu kompensieren (CEF Maßnahme).

## Reptilien / Amphibien

Im Zuge der rechtlichen Sicherung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässer. Es ist von einer geringen Bedeutung des Vorhabengebietes als Wanderkorridor, Landlebensraum und Winterquartier für Amphibien auszugehen, da in der Umgebung keine Laichgewässer vorhanden sind.

Für die Reptilien wurde eine Untersuchung durchgeführt, daher wird nur eine Zusammenfassung vorgenommen.

Während der Begehungen wurden 23 Funde der Zauneidechse im UG dokumentiert.

Die Sichtungen konzentrierten sich in relativ gut abgrenzbaren Bereichen:

- Hang/Wall südlich des Wäldchens: 13 Funde (16.4., 19.4., 8.5., 23.5., 8.6.)
- · sukzessive Gehölze auf Freifläche und unmittelbare Umgebung: 4 Funde (19.4., 8.5., 8.6.)
- · großer Feldsteinhaufen im Norden des UG: 3 Funde (16.4., 23.5.)
- · Randsträucher und Freifläche mit Feldsteinen am künstlichen Gewässer: 2 Funde (8.6.)
- · 1 Fund (imm.) am Hang/Wall nördlich des Wäldchens (19.4.)

Die Fundorte sind der Abb. 4 des Fauna-Berichtes zu entnehmen.

Die weitläufige Freifläche (nördlicher und südlicher Teilbereich), der Parkplatz und die Erholungsfläche mit Linden sind dagegen als dauerhafte Standorte für die Art wenig geeignet. Neben dem geringeren Anteil an Versteckmöglichkeiten summiert sich an diesen Stellen der Störeffekt durch Menschen und freilaufende Hunde. (FAUNAS, 2018)

Mit der Bahnlinien ist zwar ein Hauptverbreitungskorridor und Habitat für die Zauneidechse (entsprechend Stellungnahme LK BP 150014 vom 30.11.2016 FD 68 auch Ringelnatter) selber vorhanden, hier ist der zu erhaltende Bereich am Wall / Gleiskörper als der wichtigste Bereich einzustufen (13 + 1 Funde).

Aufgrund der technologischen Vorgaben und Bewirtschaftung für den Wall ist eine Ausbildung des Straßensystems mit Stichstraßen nicht realisierbar. Zu mindestens im Bereich der öffentlichen Grünfläche (ÖG 9) im Süden des Geltungsbereiches sollte daher ein Abschwenken der östlichen Straße erfolgen.

Im Bereich der zentralen Gebüschgruppe wurden vereinzelt Zauneidechsen nachgewiesen. Der Erhalt der präferierten Fläche ist nicht möglich. Daher muss vor Vorhabenbeginn ein Abfangen vorhandener Tiere aus dem Baufeld sowie das Umsiedeln in Ersatzhabitate erfolgen. Während der Bauphase ist ein Einwandern von Zauneidechsen aus besiedelten Flächen, außerhalb des Baufeldes, zu verhindern. Zur Aufwertung der Wiesenfläche ÖG 9 als Zauneidechsenlebensraum sind dort vereinzelt Versteckmöglichkeiten einzubringen.

Als Ersatzlebensraum sind für Zauneidechsen Gärten genauso gut geeignet wie trockenere Rasenflächen. Eiablageplätze befinden sich in anthropogenen Habitaten vor allem unter gelagertem Feuerholz (Holzstapel) und Brettern o. ä. Als nachteilig in bebauten Gebieten ist

die starke Dynamik der vorhandenen Mikrohabitate (Umstapeln von Brettern und Holz) und Prädatoren zu betrachten.

#### **Avifauna**

Für die Vögel wurde eine Brutvogelkartierung im Jahr 2018 durchgeführt, daher wird nur eine Zusammenfassung vorgenommen.

Bei insgesamt vier Begehungen von April bis Juni 2018 wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes (UG) 14 Reviere von 9 heimischen Brutvogelarten festgestellt. Die erfassten Arten sind zumeist als Kulturfolger und Siedlungsbewohner bekannt und können als typisch für die im UG vorhandenen Strukturen angesehen werden. Folgende Brutvögel, einschließlich Schutzstatus (Rote Liste Deutschland/Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern/Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie), wurden im UG nachgewiesenen: Amsel (-/-), Bachstelze (-/-/-), Blaumeise (-/-/-), Dorngrasmücke (-/-/-), Feldlerche (3/3/-), Goldammer (-/V/-), Kohlmeise (-/-/-), Neuntöter (-/V/Anh. I) und Rotkehlchen (-/-/-).

Beeinträchtigungen für die Brutvogelfauna bestehen bereits durch die aktuelle Nutzung, vorrangig durch Hundespaziergänger und Jogger. Vom frei sichtbaren Menschen geht generell ein hohes Störpotenzial auf Vögel aus. Freilaufende Hunde können, durch Jagd, die Ansiedlung von Bodenbrütern erheblich stören oder verhindern. Gemäß den vorliegenden Bedingungen, fanden sich die Brutreviere vorrangig in den Randbereichen des Geländes.

Weitere Arten, ohne Brutgeschehen innerhalb des UGs, nutzten die Untersuchungsflächen als Nahrungsgebiet. Insbesondere Rauch- und Mehlschwalbe sowie Mauersegler scheinen diesbezüglich eine Bindung zum Luftraum über dem UG zu haben, aber auch Arten wie Star, Ringeltaube, Elster, Mäusebussard und Rotmilan suchten die Fläche nach Nahrung ab.

Entsprechend der Stellungnahme des Landkreises BP 150014 vom 30.11.2016, FD 68 sind im Bahndammbereich Grünspecht, Feldlerche (RL MV Kat.3), Heidelerche, Haubenlerche (RL MV Kat.2), Seidenschwanz u.a. Wintergäste, Turmfalke, Rotmilan (RL MV Vorwarnliste) bekannt. Durch das LUNG sind in einem 2-km Radius Schwarzkehlchen, Drosselrohrsänger, Brachpieper (RL MV Kat.1), Gebirgsstelze, Weißstorch (RL MV Kat.2), Saatkrähe (RL MV Kat.2), Mittelspecht und Grauammer (RL MV V) kartiert.

Von den Großvögeln sind der Weißstorch (RL MV Kat.2) im 2km Radius und im Randbereich der Wespenbussard kartiert.

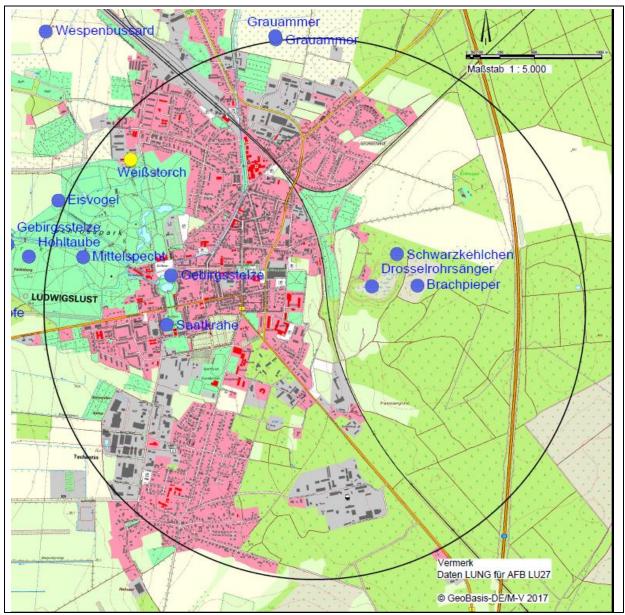


Abb. 1 Daten LUNG für AFB LU27 2km Radius

Von den durch das LUNG benannten Arten im 2 km – Radius ist aufgrund der Lebensraumansprüche und der Brutvogelkartierung nur der Weißstorch als Nahrungsgast nicht generell auszuschließen. Wobei die Freiflächen in der Innenstadt liegen, zwar teilweise im 2km Schutzradius des Weißstorches sind, aber nicht als potentielles essentielles Grünland einzustellen ist. Die Flächen werden nicht angeflogen, da der Weißstorch die Grünlandflächen im Westen des Schlossparks anfliegt und nicht die Richtung der Waldgebiete im Nordosten. Die Flächen sind zu trocken, zu unregelmäßig gepflegt, zu verdichtet und zu verlärmt um eine Alternative darzustellen.

Von den durch den LK benannten Arten wurde die Feldlerche im Plangebiet mit einem Revier erfasst. Der Grünspecht wurde nur einmal im Überflug beobachtet. Das Plangebiet kann als Lebensraum ausgeschlossen werden.

Ein teilweiser Verlust an Nahrungsfläche für Turmfalke und Rotmilan ist einzustellen, aber aufgrund der bisherigen Bedeutung und der benachbarten östlichen Freiflächen nicht erheblich.

Durch das Freihalten eines Streifens entlang des Bahndamms ist ein ausreichender Schutz, und auch Nahrungsangebot (Samen) vor allem der Wintergäste (mit Schwerpunkt auf der dem Plangebiet abgewandten Bahnseite) gegeben.

Durch die Neuanlage eingestreuter Grünflächen und Gehölze (durch die festgesetzten Grundflächenzahlen) kann das Plangebiet auch weiterhin ein Refugium für die entsprechend angepasste **Brutvogelgemeinschaft** darstellen. Auch die Nutzung zur Nahrungssuche durch weitere Arten wäre damit künftig gegeben. Von der Rodung der zentralen Gehölzgruppe ist ein **Neuntöterpaar** betroffen. Durch die Grünfläche ÖG 8 mit Pflanzgebot und die Wiesenfläche ÖG 9 in Verbindung mit ÖG 1 (s. a. Festlegungen in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) bleibt genügend Lebensraum für den nicht gefährdeten Neuntöter erhalten und neue Nistmöglichkeiten werden geschaffen.

Das Revier der **Feldlerche** geht durch das Vorhaben verloren. Als Ausgleich für den Revierverlust sind in Abstimmung mit der UNB "Lerchenfenster" in Getreidefelder anzulegen.

### Rastflächen

Rastflächen sind entsprechend Gutachtlicher Landschaftsrahmenplanung in www.umweltkarten.mv-regierung.de nicht benannt.

Aufgrund der Flächengröße und Nutzung des Vorhabensgebietes und des Vorhandenseins von begrenzenden Strukturen / Störungen in der Umgebung ist auch keine tatsächliche Bedeutung der Vorhabensflächen für durchziehende Großvogelarten vorhanden.

#### **Raumrelevante Arten**

Für die raumrelevanten Arten, auch Überflieger ist der Verlust des Nahrungsraumes nicht relevant (hohes vorhandenes Störpotential).

#### Verbote

Im Hinblick auf das Tötungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht, so dass sich der Eintritt eines erhöhten Tötungsrisikos für Tiere nicht aufdrängt.

Im Hinblick auf das Störungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da zu möglichen Fledermaus- und Vogellebensräumen insgesamt ausreichende Abstände bestehen bzw. mögliche Störungen der Fledermäuse, Brut- und Rastvögel im Randbereich des Plangebietes bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich nicht bestehen und nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da geschützte Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von betroffenen Vogelarten nur während der Brutsaison (März bis September) bestehen und sich die Tiere in der folgenden Saison neue Brutstätten und Nester schaffen. Es können somit durch Bauzeiten außerhalb der Brutsaison oder Baubeginn vor der Saison Konflikte vermieden werden.

Zerstörungen von Biotopen streng geschützter Arten im Sinne des § 19 (3) BNatSchG sind mit der Überplanung auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs 1 BNatSchG (Zugriffsverbote, unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs II / IV der FFH-Richtlinie) sind bei Beachtung der Vorsorge und Vermeidungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

## <u>CEF- Maßnahmen</u> (diese sind vor Baubeginn zu realisieren!)

Als Verlust für die bereits abgängigen Baum-Sommerquartiere sind 5 Fledermauskästen Typ FS1 im Nahbereich des Eingriffs (siehe Abb.2) anzubringen und zu erhalten.



Abb. 2 Kartengrundlage Gaia MV

Die Realisierung eines B-Plan darf erst nach tierökologisch funktionsfähiger Herstellung und Abnahme der ermittelten CEF-Maßnahmen erfolgen. Auch bauvorbereitende Maßnahmen auf der B-Planfläche würden ohne vorgezogene Realisierung der CEF-Maßnahmen einen artenschutzrechtlichen Verstoß darstellen.

Die Maßnahmen zum Artenschutz sind vollständig in den Teil B -Text des B-Planes zu übernehmen.

# <u>Vorsorge, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit Übernahme als Festsetzung Text- Teil B</u>

## Landschaftspflegerische Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25

- 1. Der geplante Bewirtschaftungsweg (östliche Erschließungsstraße) für den Lärmschutzwall in der öffentlichen Grünfläche ÖG 9 im Süden des Geltungsbereiches ist zum Schutz und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zauneidechse vom Lärmschutzwall abzuschwenken. Die Straße bzw. der Bewirtschaftungsweg ist in diesem Bereich um mind. 5 m in Richtung Westen zu verlegen. Des Weiteren sind in die Wiesenfläche ÖG 9 zur Aufwertung zum Zauneidechsenlebensraum vereinzelt Versteckmöglichkeiten wie Totholzhaufen (Grundfläche 0,5 bis 1 m², Höhe bis max. 0,5 m) und kleinere Baumstämme (Durchmesser 20 bis 30 cm, Länge 1,50 bis 2 m) einzubringen.
- 2. Zur Vermeiduna baubedingter Tötungen von Zauneidechsen Baufeldfreimachung nach dem Absammeln vorkommender Zauneidechsen und ihre Verbringung in ein Ersatzhabitat zu erfolgen. Die im Baufeld vorkommenden Zauneidechsen während ihrer Aktivitätsphase und sind noch vor der Reproduktionsphase im Zeitraum vom 15. März bis 31 Mai von einer für Zauneidechsen sachverständigen Person (Ökologische Baubegleitung) einzufangen und auf die Ersatzfläche umzusiedeln. Zur Sicherstellung, dass aus den angrenzenden Zauneidechsenhabitaten im Bereich des Lärmschutzwalles keine Zauneidechsen ins Baufeld einwandern bzw. keine erneute Besiedlung des Baufeldes erfolgt, ist ein Amphibienschutzzaun nach MAmS 2000 aufzustellen. Der Zaun ist bis Anfang März entlang des Wallfußes bzw. der Baufeldgrenze der östlichen Erschließungsstraße und entlang der nördlichen Erschließungsstraße aufzustellen und in der Zeit der Erschließungsarbeiten bis zum Abschluss der Erschließungsarbeiten im Plangebiet vorzuhalten. Zusätzlich sind aus dem gesamten Baufeld einschließlich der Baugrundstücke alle geeigneten Versteckmöglichkeiten wie große Steine, Bauschutt, Bretter, Planen, Folien, Platten, Totholz, Gartenabfälle usw. zu beseitigen. Zu rodende Gehölze sind zum Schutz gehölzbrütender Vogelarten gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. zu fällen. Zum Schutz überwinternder Zauneidechsen sind jegliche Bodenarbeiten untersagt. Die Wurzelstöcke werden erst nach dem Absammeln der Zauneidechsen aus dem Baufeld gerodet. Die Ersatzfläche wurde bereits im März 2018 im Zuge des B-Planes LU 33 "ehemaliges Wasserwerk" hergestellt. Die Ersatzfläche hat eine Größe von 5.000 m², wobei die geeignete Flächengröße für die Zauneidechse insgesamt ca. 2,15 ha beträgt. Die gesamte Fläche ist im Eigentum der Stadt Ludwigslust, hierbei handelt es sich um eine langjährige Brachfläche. Hier ist seitens der Stadt keine Nutzungsänderung gewollt. Wobei die 5.000 m² als Zauneidechsenausgleichsfläche gesichert ist. Die Fläche liegt in der Nähe des Wohngebiets "Am Georgenhof" auf dem Flurstück 238 der Flur 6 in Ludwigslust. Des Weiteren ist das isolierte Zauneidechsenvorkommen mit wenigen Exemplaren auf der Westseite der Helenevon-Bülow-Str. nördlich des Gymnasiums ebenfalls abzusammeln und auf die Ersatzfläche am Georgenhof umzusiedeln. Durch das geplante B-Plangebiet LU 27 wird dieses Vorkommen weiter isoliert. Weiterhin werden im Zuge des Absammelns alle gefundenen Reptilien und im Plangeltungsbereich auch alle Amphibien umaesiedelt.
- 3. Um Beeinträchtigungen der Brutvögel und ihrer Gelege während der Baufeldfreimachung zu vermeiden, werden Gehölze gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. gerodet. Die Bestimmungen zum Schutz überwinternder Zauneidechsen sind zu beachten (s. o.). Zum Schutz der Amsel sind Gehölzrodungen im Monat Februar nur unter der Voraussetzung, dass unmittelbar vor der Gehölzrodung, die Gehölze von einer für Vögel sachverständigen Person (Ökologische Baubegleitung) kontrolliert werden und keine benutzten Nester

vorgefunden werden, zulässig. Bezüglich der Krautsaumbrüter erfolgt die Baufeldfreimachung (Abschieben der Vegetationsschicht) im Zeitraum vom 15. September bis 31. März. Die Bestimmungen zur Zauneidechse sind zu berücksichtigen, d.h. Bodenarbeiten sind erst nach dem Absammeln zulässig oder wenn sich nachweislich keine Zauneidechsen im Baufeld befinden. Eine Ansiedlung von Krautsaumbrütern im Baubereich kann durch das Aufstellen von Pfählen mit Flatterbändern vor dem 1. April verhindern werden (Vergrämungsmaßnahme). Bodenarbeiten sind dann in Verbindung mit der Vergrämungsmaßnahme auch außerhalb des Zeitraumes vom 15.09. bis 31.03. möglich. Die Bestimmungen zur Zauneidechse sind zu beachten.

4. Um den Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf den Neuntöters nicht auszulösen, sind zu Gunsten des Neuntöters im Bereich der ÖG 8 ausschließlich niedrigwachsende einheimische Straucharten mit einzelnen überstehenden Gehölzen (ca. alle 25 m) als Ansitz zu pflanzen.

Artenliste: Bibernell-Rose (Rosa pimpinellifolia), Wein-Rose (Rosa rubiginosa), Gemeine Felsenbirne (Amelanchier ovalis), Schlehe (Prunus spinosa), Besenginster (Cytisus scoparius), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Berberitze

aucuparia) als Überhälter.

in jedem Jahr variieren.

(Berberis vulgaris), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Eberesche (Sorbus

- 5. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust Parchim sind als Ausgleich für den Revierverlust der Feldlerche "Lerchenfenster" Lerchenfenster sind angelegte Fehlstellen bewusst landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die durch ein Anheben der Saatmaschine (die Aussaat wird unterbrochen, sodass eine nicht gesäte Freifläche entsteht) oder durch nachträgliches Grubbern oder Fräsen angelegt werden. Nach der Saat kann der Acker zusammen mit den Lerchenfenstern ganz normal bewirtschaftet werden. Die Mindestgröße eines Lerchenfensters sollte dann 20 m² betragen. Die Dichte liegt bei mindestens 2 Lerchenfenster pro Hektar. Die Lerchenfenster sind nur im Getreide anzulegen, ausgenommen Wintergerste, da aufgrund des frühen Erntezeitpunktes die Brut möglicherweise noch nicht beendet ist. Des Weiteren sind von vertikalen Strukturen wie Bäume, Wälder, Knicks, Gebäude und/oder Straßen mindestens 50 m Abstand zu halten. Weiterhin ist ein Abstand zu Fahrgassen zu halten. Die Lerchenfenster sind bis zum 1. April des jeweiligen Jahres anzulegen. Es sind dann jährlich 8 Lerchenfenster für 5 Jahre auf den stadteigenen Ackerflächen anzulegen. Auf folgende Ackerflurstücke werden die 8 Lerchenfenster entsprechend der Fruchtfolge über 5 Jahre angelegt: Gemarkung Techentin, Flur 1, Flurstücke 175, 176, 182 und 377. Die Ackerflächen sind im Eigentum der Stadt Ludwigslust und unterliegen einer ackerbaulichen Nutzung. Die Standorte der Lerchenfenster können
- 6. Als Verlust für die bereits gefällten Pappeln sind 5 Fledermauskästen vom Typ FS1 im Nahbereich des Eingriffs (siehe Abb.2) anzubringen und für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren vorzuhalten.
- 7. Während der Bauarbeiten entdeckte Amphibien und Reptilien werden eingesammelt und in geeignete Biotope außerhalb des Baufeldes umgesetzt. Baugruben/-gräben sind schnellstmöglich zu verschließen. Das Baufeld einschl. Baugruben ist täglich vor Arbeitsbeginn zu kontrollieren. Fundtiere (Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger, Igel) sind schonend außerhalb des Baufeldes freizusetzen.
- 8. Die ÖG1 (Wall / Bahnbegleitend) ist landschaftsgärtnerisch als Grünland anzulegen und auf Dauer als einschüriges Grünland zu erhalten. Die Mahd hat im zeitigen Frühjahr zu erfolgen, damit überständige Samenbestände überwintern. Vereinzelt sind vorhandene Gehölzstrukturen als niedrige Gebüschgruppen zu Gunsten des Neuntöters und der Zauneidechse zu erhalten.
- 9. Die ÖG 9 ist als Wiesen- und Rasenfläche mit RSM 7.2 Landschaftsrasen mit Kräutern anzulegen oder aus dem Bestand zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Die Mahd erfolgt auf der Teilhälfte zum Wohngebiet (WA) bis zu 5 mal jährlich, die

südliche Hälfte der ÖG 9 wird nur einmal im Jahr und dann im zeitigen Frühjahr gemäht, damit überständige Samenbestände überwintern. Bodenaufschüttungen durch anfallende Bodenmassen im Zuge der Erschließung sind zulässig.